

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

(gültig ab 01.01.2026)

Wir weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage für das Jahr 2026 eine verbindliche Veröffentlichung der Netzentgelte noch nicht erfolgen kann. Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmenetzebene angegeben.

Netznutzungsentgelte nach Jahresbenutzungsstunden				
< 2.500 h/a			> / = 2.500 h/a	
Entnahmenetzebene	Leistungspreis ¹⁾ €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis ¹⁾ €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	17,49	4,00	94,61	0,92
Umspannung in Niederspannung	22,81	4,57	100,55	1,46
Niederspannung	27,74	5,12	107,32	1,94

Netznutzungsentgelte nach Monatspreissystem §19 Abs. 1 StromNEV				
Entnahmenetzebene	Leistungspreis ¹⁾ €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh		
Mittelspannung	15,77	0,92		
Umspannung in Niederspannung	16,76	1,45		
Niederspannung	17,89	1,94		

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung

Gemäß Kap.6.6 der VDE-AR-N 4400 vom September 2011(Metering Code 2011) werden Messwerte einer Unterspannungsseitigen Messeinrichtung (nur Wirkenergie) über einen Verlustfaktor von 3% auf die Oberspannungsseite umgerechnet.

Der Verlustfaktor berücksichtigt die Verluste des Transformators.

Die Messwerte für die Wirkenergie werden aus der Sicht der Unterspannungsseite um diesen Verlustfaktor bei Wirkenergiebezug erhöht bei Wirkenergielieferung reduziert.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Preisblatt 5), der Umlage nach §19 Abs 2 StromNEV (Preisblatt 9) sowie die Umlage nach § 17f des EnWG (Preisblatt 11) und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (Preisblatt 12).

Netznutzern, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen, wird für die singular genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt angeboten (Preisblatt 6).

Entgelt für die Blindarbeit

Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 40% (cos = 0,93) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird	1,10 ct/kvarh (netto)
---	-----------------------



Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Standardlastprofilkunden

(gültig ab 01.01.2026)

Wir weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage für das Jahr 2026 eine verbindliche Veröffentlichung der Netzentgelte noch nicht erfolgen kann. Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Die Müller - Mühle GmbH & Co KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim verwendet für die Abrechnung der Netznutzung gemäß § 12 Strom NZV die VDEW Lastprofile vom 18. September 1999. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Kleinkunden ohne Bedarfsdifferenzierung (SLP)	
Arbeitspreis	8,71 ct/ kWh
Sockelbetrag	72,00 €/a

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Preisblatt 5**), der Umlage nach §19 Abs 2 StromNEV (**Preisblatt 9**) sowie die Umlage nach § 17f des EnWG (**Preisblatt 11**) und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (**Preisblatt 12**).

Entgelte für Messstellenbetrieb, der Netznutzung sind in **Preisblatt 3** aufgeführt.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3: Entgelte für den Messstellenbetrieb

(gültig ab 01.01.2026)

Wir weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage für das Jahr 2026 eine verbindliche Veröffentlichung der Netzentgelte noch nicht erfolgen kann. Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Jahrespreis [€/a]
0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchszählung	12,91
0,4-kV Zweitarif-Wirkverbrauchszählung zuzüglich Tarifschaltgerät	21,00
0,4-kV Maximumzählung	120,43
0,4-kV Inkassozähler	77,50
0,4-kV Stromwandlersatz	36,49
0,4-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung	434,79
20-kV-Stromwandlersatz	254,40
20-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung (Einfachübergabe)	527,60
Zusätzliche Komponenten für den Messstellenbetrieb	
Impuls-Relais für Summationsgeräte	27,90
Tarifschaltgerät (Rundsteuerempfänger)	14,50
Bereitstellung des Telefonanschlusses durch den Netzbetreiber	60,00

Zusätzliche Komponenten für die Messung*	
Monatliche Ablesung über Mobile Datenerfassung falls Fernauslesung technisch nicht möglich ist	149,00

Zusätzliche Komponenten der Messung für Standardlastprofilkunden**	Jahrespreis [€/a]
Jährliche Zählwerterfassung per Kunden-Selbstablesekarte	2,45
Halbjährliche Zählwerterfassung per Kunden-Selbstablesekarte	4,90



- * Messung bzw. Messwerterfassung/-dienstleistung. Beim Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder bei selbstständiger, unaufgeforderter Eingabe in unserem Internetportal
- ** Beim Standardlastprofilkunden sind i.d.R. 0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchszählung, 0,4-kV Zweitarif-Wirkverbrauchszählung zuzüglich Tarifschaltgerät, 0,4-kV Zwei-Energierichtungs-Eintarif-Wirkverbrauchszählung oder 0,4-kV Zwei-Energierichtungs-Zweitarif-Wirkverbrauchszählung angesetzt.
- *** Dieser Preis wird auch verrechnet, wenn die Summation nicht durch ein Summationsgerät vor Ort, sondern durch eine systemtechnische Summation im Abrechnungs-/EDM System erfolgt

Alle Preise gelten vorbehaltlich gerichtlicher bzw. behördlicher Änderungen

Weitere Leistungen im Messtellenbetrieb für Standardlastprofilkunden	Jahrespreis [€/a]
Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung für 0,4-kV-Wirkverbrauchszählung	56,00

Darüber hinausgehende Leistungen auf Anfrage.

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Vom Standard abweichende Zählung:

Sind für die Zählung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Kostenpflichtig sind ferner im Bedarfsfall die Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber und die Bereitstellung von Impulsrelais zur Übertragung von Zählimpulsen. Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Für dezentrale Erzeugungsanlagen gelten gesonderte Entgelte.



**Preisblatt 4: Entgelt für Ausgleichsenergie
Preise für Jahresmehr-/ Jahresminderungen
für Kunden ohne ¼-h-Lastgangmessung**

(Stand: 01.01.2026)

Die Abrechnung der Jahresmehr- Jahresminderungen wird, gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung, auf Grundlage monatlicher Marktpreise mit den folgenden einheitlichen Preisen durchgeführt:

Abrechnung von Mehr- und Mindermengen ab April 2016:

Gemäß Mitteilung Nr. 46 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas vom 22.01.2015 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) definiert, dass ab 1. April 2016 die Ermittlung und Abrechnung von Mehr- und Mindermengen so zu erfolgen haben, wie von den Verbänden BDEW, VKU, GEODE, AFM+E und bne im Papier "Prozesse zur Ermittlung der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas" vom 14. Oktober 2014 und den zu-gehörigen Anlagen beschrieben.

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise für Strom erfolgt gemäß der Darstellung in Anlage 1 zur Prozessbeschreibung der Verbände.

Die Vergütung der Jahresmehr- und die Inrechnungstellung der Jahresminderungen erfolgt mittels der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlichten Preise.

Diese Entgelte werden vom BDEW gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung auf Grundlage monatlicher Marktpreise für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) bundeseinheitlich ermittelt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Preise finden Sie unter nachstehendem Link:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt jeweils über ein Kalenderjahr.
Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.



**Preisblatt 5: KWKG-Umlage nach KWKG
(Fassung vom 17.07.2017)**

(Gültig ab 01.01.2026)

Das Änderungsgesetz zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist am 28.12.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3106) verkündet worden und ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Entsprechend §26 KWKG sind die Netzbetreiber berechtigt, die Kosten für die nach KWKG erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage). Die bundesweit anzuwendende KWKG-Umlage wird nach §26a von den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten ermittelt.

	Nettopreis
Kundengruppen/ Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)) -verbrauchsunabhängig-	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de

Die oben aufgeführte KWK Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Weitere Informationen zum KWK-Aufschlag sowie eine KWK-Mittelfristprognose finden Sie auf der gemeinsamen Website der deutschen ÜNB. Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27, 27a bis 27c und 36 KWKG.

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

**Preisblatt 6: Netznutzungsentgelt für (steuerbare) Verbrauchseinrichtung (SteuVE)
gem. §14a EnWG in den Netzebenen 6 und 7
(Inbetriebnahme vor 01.01.2024 - Bestandsanlagen)**

(Gültig ab 01.01.2026)

Wir weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage für das Jahr 2026 eine verbindliche Veröffentlichung der Netzentgelte noch nicht erfolgen kann. Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG i.V. mit den Festlegungen (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) der Bundesnetzagentur (BNetzA) die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden sieht die BNetzA umfangreiche Übergangsregelungen und Bestandsschutz vor.

Es gelten die nachfolgenden Netznutzungsentgelte für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen¹ und für Nachstromspeicherheizungen in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist.²

	Nettopreis [ct/kWh]
Nachtspeicherheizungen	2,27
Wärmepumpen	2,27
Sonstige Verbrauchseinrichtungen ¹	2,27

**Bisher geltende Sperrzeiten im Netz der
Müller - Mühle GmbH & Co. KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim³:**

Sperrzeiten sind für:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung: täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe: täglich von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr und zusätzlich nach Netzbelastung max. 0,5 Stunden
- Entnahmestellen für Elektromobilität: täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Die Müller - Mühle GmbH & Co. KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für:

- elektrische Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen
- ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs- / Wärmepumpenanlagen.
- Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt bis auf weiteres das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung.

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 10**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 5/9/11/12**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 3** aufgeführt. Die obigen Preise werden zusätzlich

....1 Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Übergangsvorschriften der Festlegung BK6-22-300 der BNetzA in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist.

....2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (i.S.d. Festlegung BK6-22-300) in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung kein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG vereinbaren (siehe hierzu BK6-22-300 und BK8-22/010-A, sowie Preisblatt 6a).

....3 Siehe bzgl. ggf. weiterer (bisheriger) Voraussetzungen insbesondere „Preisblatt 6: Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG“ der Müller-Mühle GmbH & Co. KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim für 2023 (gültig ab 01.01.2023).

**Preisblatt 6a: Netznutzungsentgelt für (steuerbare) Verbrauchseinrichtung (SteuVE)
gem. §14a EnWG in den Netzebenen 6 und 7
(Mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024 - Neuanlagen)**

(Gültig ab 01.01.2026)

Wir weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage für das Jahr 2026 eine verbindliche Veröffentlichung der Netzentgelte noch nicht erfolgen kann. Die nachfolgend veröffentlichten Netzentgelte stellen die voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG dar. Die erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 können aufgrund von neuen Erkenntnissen von diesen abweichen.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) gem. § 14a EnWG i.V. mit den BNetzA-Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung) für die Preisbildung drei Preismodule (Modul 1, Modul 2 und Modul 3) vorgesehen. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7) mit registrierender Leistungsmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, ist automatisch Modul 1 („Default“) anzuwenden.

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen, die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, sieht die Bundesnetzagentur umfangreiche Übergangsregelungen vor.

Weitere Informationen sind den BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A zu entnehmen.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) ist vom Netzbetreiber gemäß einer bundeseinheitlich geltenden Formel zu bilden und setzt sich zusammen aus einer sog. Breitstellungsprämie und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.

Weitere Details sind der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) zu entnehmen.

Modul 1	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis (AP) [Ct / kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung* [€/a]
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
	72,00	8,71	- 132,55

...* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung darf das Netznutzungsentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Netzentgeltreduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Ein negatives Netzentgelt ist nicht möglich.

Die Gewährung der Netzentgeltreduzierung erfolgt jährlich.

Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt (gesonderte Messung erforderlich) erfassten SteuVE ohne Lastgangmessung. Bei Modul 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVE um 40 %, wobei auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung abgestellt wird.

Modul 2	Arbeitspreis [ct/kWh] Nettopreis
steuerbare Verbrauchseinrichtung	3,48

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt)

Für SteuVE gem. § 14a EnWG i.V. mit den BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A hat der Netzbetreiber erstmals für das Jahr 2025 ein sog. zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) zu ermitteln. Bei Modul 3 ist insbesondere zu beachten, dass dies ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1 und nur von Marktlösungen ohne registrierende Leistungsmessung gewählt werden kann, wenn ein intelligentes Messsystem vorhanden ist. Netzbetreiber sind verpflichtet Modul 3 ab dem 01.04.2025 anzubieten. Die Abrechnung von Modul 3 hat erstmalig ab dem 01.04.2025 zu erfolgen. Die Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgeltes sind jährlich zu bilden.

Modul 3	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis (AP) [ct / kWh]			Pauschale Reduktion [€/a]
	Nettopreis	Nettopreis			Nettopreis
GP + Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone		HT	NT	ST	-132,55
		11:00 – 13:00	23:00 -07:00	Restzeit	
		17:00 – 19:00			
AP gilt nur Q I + Q VI	72,00	13,07	2,91	8,71	

Weitere Informationen insbesondere zu den weiteren Voraussetzungen von Modul 3 sowie den Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Ausgestaltung der abgebildeten Zeitfenster und Tarifstufen sind den BNetzA-Festlegungen (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) zu entnehmen.

Die Müller – Mühle GmbH & Co. KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim verwendet für die Bilanzierung der Netznutzung von SteuVE (i.S.v. Wärmepumpenheizungen² und Anlagen zur Raumkühlung³) ein temperaturabhängiges Lastprofil.

Für die Bilanzierung der Netznutzung von SteuVE (i.S.v. Ladepunkte für Elektromobile) kommt das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung.

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 10**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 5/9/11/12**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 3** aufgeführt. Die obigen Preise werden zusätzlich verrechnet.

.... 1 Zu SteuVE gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300 und BK8 22/010-A) gehören grundsätzlich Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV sind, Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen, Anlagen zur Raumkühlung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Weitere Details, sowie davon ausdrücklich ausgenommene Anlagen sind den BNetzA-Festlegungen zu entnehmen.

Preisblatt 8: Netznutzungsentgelt die Bereitstellung von Reservenetzkapazität

(gültig ab 01.01.2026)

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme			
	0 bis 200 h/a	> 200 bis 400 h/a	> 400 bis 600 h/a
Entnahmenetzebene	Leistungspreis ¹⁾ €/kW und Jahr	Leistungspreis €/kW und Jahr	Leistungspreis ¹⁾ €/kW und Jahr
Mittelspannung	37,59	45,10	52,62
Umspannung in Niederspannung	50,61	60,73	70,86
Niederspannung	61,39	73,66	85,94

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung

Bei Nutzung der Reservenetzkapazität über 600 Stunden hinaus werden die normale Netznutzungspreise nach **Preisblatt 1** angegeben..

Der oben genannte Preis beinhaltet auch das anteilige Arbeitsentgelt im Zeitraum der Nutzung der Netzreservekapazität

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Preisblatt 5**), der Umlage nach §19 Abs 2 StromNEV (**Preisblatt 9**) sowie die Umlage nach § 17f des EnWG (**Preisblatt 11**) und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (**Preisblatt 12**).

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Preisblatt 9: Umlage nach §19 Abs 2 Satz 7 Strom NEV i.V.m. §9 Abs. 7 KWK-G

(Gültig ab 01.01.2026)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Kundengruppen/ Entverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Nettopreis
Kundengruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de
Kundengruppe B' (Abnahme über 1 Mio. kWh/a, sofern nicht Kat. C) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle;	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de
Kundengruppe C' (Abnahme über 1 Mio. kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A') Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle;	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

Letztverbrauchergruppen nach §19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWK-G:

Letztverbrauchergruppe A' : Letztverbraucher zahlen für Strombezüge für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr bezogen auf jede Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz .

Letztverbrauchergruppe B' : Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch (selbstverbraucher Strombezug) an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge an dieser Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz . Dem zuständigen Netzbetreiber muss bis zum 31 . März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden .

Letztverbrauchergruppe C' : Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz. Der SWS Netz AG muss bis zum 31 . März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahres dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden .

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm

Preisblatt 10: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

(Gültig ab 01.01.2026)

Zulässige Höchstsätze gemäss KAV	Nettopreis
(1) Konzessionsabgabe an Tarifikunden* Bei der Entnahme durch Tarifikunden in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnerin Kommunen mit max. 100.000 Einwohnerin Kommunen mit max. 500.000 Einwohnerin Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohner	 1,32 ct/kWh 1,59 ct/kWh 1,99 ct/kWh 2,39 ct/kWh
(2) Konzessionsabgabe Tarifikunden* mit Schwachlastregelung Bei der Entnahme durch Tarifikunden in der Schwachlastzeit	 0,61 ct/kWh
(3) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden** Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	 0,11 ct/kWh

....* Tarifikunden im Sinne von §1 Abs. 3 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV

....** Sondervertragskunden im Sinne von §1 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.



Preisblatt 11: Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG ab 1. Januar 2019

(Gültig ab 01.01.2026)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f EnWG, welches durch den Artikel 1 des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom 17. Juli 2017 geändert worden ist, berechtigt die in §17f Abs. 1 EnWG genannten Kosten (u.a. an Betreiber von Offshore-Windparks geleistete Entschädigungszahlungen und Netzanbindungskosten für Offshore-Windparks) als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für den Aufschlag gelten die Vorschriften der §§27 bis 28 und §30 KWKG entsprechend.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <http://www.eeg-kwk.net>.

	Nettopreis
Kundengruppen/ Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden)) -verbrauchsunabhängig-	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de

Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

Die oben aufgeführte Offshore - Netzumlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm



Preisblatt 12: Umlage nach § 13 Abs. 4a und 4 b EnWG gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten

(Gültig ab 01.01.2026)

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Die Kostenbasis wurde jeweils mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird erstmals ab dem 01.01.2014 erhoben.

	Nettopreis
Kundengruppen/ Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen sind aus der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ersichtlich www.netztransparenz.de

Entspr. § 20 Abs. 2 AbLaV trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpfbetriebes 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

Privilegierungen sind entsprechend § 18 AbLaV nicht vorgesehen.

Die oben aufgeführte Umlage für abschaltbare Lasten findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Verweis:

http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Preisblatt 13: Entgelte für sonstige Leistungen

(Gültig ab 01.01.2026)

Abrechnung für dezentrale Erzeugungsanlagen*	Jahrespreis [€/a]
Jährliche Abrechnung für dezentrale Erzeugungsanlagen ohne registrierende Lastgangmessung	12,00
Halbjährliche Abrechnung für dezentrale Erzeugungsanlagen ohne registrierende Lastgangmessung	24,00
Vierteljährliche Abrechnung für dezentrale Erzeugungsanlagen ohne registrierende Lastgangmessung	48,00
Monatliche Abrechnung für dezentrale Erzeugungsanlagen ohne registrierende Lastgangmessung	144,00
Monatliche Abrechnung für dezentrale Erzeugungsanlagen mit registrierende Lastgangmessung	188,50

....* Dezentrale Erzeugungsanlagen: Anlagen im Rahmen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und sonstige Erzeugungsanlagen mit abweichenden Energieträgern und Eigen- bzw. Selbstverbrauchsanlagen.

....** Soweit die Erfassung der Zählwerte technisch umsetzbar ist.

Darüber hinausgehende (weitere) Leistungen auf Anfrage.

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Die obigen Preise verstehen sich zusätzlich zum Netznutzungsentgelt, Messstellenbetrieb und Messung (**Preisblatt 3**)



Preisblatt 14: Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

(Gültig ab 01.01.2026)

Dienstleistungsart	Preise
	€ / je Vorgang [netto]
Unterbrechung je Gang (auch bei keinem Zutritt)	60,00
Wiederinbetriebnahme je Gang	70,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	20,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	20,00

Darüber hinausgehende (weitere) Leistungen auf Anfrage.

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.